

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2261

vom 27. August 1996

Gemeinde Nussdorf, Zonenvorschriften Landschaft

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Nussdorf hat am 22. November 1991 die Zonenvorschriften Landschaft bestehend aus Zonenplan und Zonenreglement mit Anhang beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 29. November bis 20. Dezember 1991 und vom 6. bis 15. Januar 1992 statt. Sie wurde durch Publikation im kantonalen Amtsblatt Nr. 49 vom 5. Dezember 1991 bekanntgegeben. Sämtliche Einwohner und Einwohnerinnen sowie die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 30. November 1991) benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind folgende sieben Einsprachen eingegangen:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.

Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung zwischen den Einsprechern und der Gemeinde führte zum vorbehaltlosen Rückzug der Einsprachen 1, 2 und 3. Aufgrund der Verständigungsverhandlungen mit den Einsprecherinnen und Einsprechern der Einsprachen 4 bis 7 beschloss der Gemeinderat Nussdorf, entsprechende Anpassungen zu den Schutz- und Pflegemassnahmen im Anhang des Zonenreglementes Landschaft vorzunehmen. Diese wurden an der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Juni 1992 gutgeheissen.

Das Auflageverfahren für die Anpassungen der Zonenvorschriften Landschaft und für die Revision der Zonenvorschriften Siedlung gemäss den Beschlüssen der Einwohnergemeindeversammlungen vom 4. Juni 1992 und 22. März 1996 wurde gemeinsam vom 11. April bis 10. Mai 1996 durchgeführt und im Amtsblatt Nr. 15 vom 11. April 1996 publiziert. Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Nussdorf wurde die Planaufgabe mit einem an alle Haushaltungen versandten Informationsschreiben vom 2. April 1996 angezeigt. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 3. April 1996 über die Planaufgabe informiert. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Demzufolge können sämtliche Einsprachen aufgrund der Verständigungsverhandlungen und der dazu erfolgten Anpassungen an die Zonenvorschriften Landschaft als erledigt abgeschrieben werden.

C. Mit Schreiben vom 4. Juni 1996 unterbreitet der Gemeinderat Nussdorf die beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 3 Abs.1 des kantonalen Baugesetzes (BauG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung. (§ 3 Abs.2 BauG). Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass

- a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;
- b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentums-garantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;
- c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG, Art. 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles, ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist folgendes zu bemerken:

1.2 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zum Plan und Zonenreglement Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Vorprüfungsbericht des Amtes für Orts- und Regionalplanung vom 14. August 1991 sowie die im übrigen enge Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinde bezüglich dieser Planung verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung weitgehend berücksichtigt.

1.3 § 7, Zone für öffentliche Anlagen und Werke, Absatz 3:

Zur Präzisierung des übernommenen Standardtextes ist festzuhalten, dass die Errichtung von Wohnraum in Anbetracht der im Zonenplan festgelegten Zweckbestimmungen nicht zulässig ist.

1.4 Anhang, Einstufung von Naturschutzzonen nach deren Bedeutung:

Die Einstufung der Naturschutzzonen nach deren Bedeutung (national, regional/kantonal, lokal) wird von der kantonalen Kommission für Natur- und Landschaftsschutz beurteilt und festgelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die Bedeutung der einzelnen Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte gemäss Anhang im Zonenreglement Landschaft auf den Seiten A 1/1 bis A 1/8 provisorischen Charakter.

1.5 Naturschutzzone Nr. 6

Im Anhang des Zonenreglementes Landschaft wird für die Naturschutzzone Nr. 6 unter Pflegemassnahmen Rebacker (Parzellen Nrn. [REDACTED]) [c]: die Bestimmung „keine Anwendung von Herbiziden“ festgelegt. Im weiteren Verlauf des Beschriebes unter Pflegemassnahmen auf den Seiten A 1/7 und A 1/8 wird hingegen Herrn Fritz Imhof erlaubt, solange er diese Parzellen bewirtschaftet, das Unkraut entlang der Einfriedung mit einer einmaligen Herbizidspritzung pro Jahr zu bekämpfen.

Diese Bestimmungen sind eine Mischung von allgemein verbindlichen Vorschriften und einer privatrechtlichen Vereinbarung, die jedoch aus juristischer Sicht voneinander getrennt werden müssen. Die allgemein verbindlichen Vorschriften bilden dabei den Rahmen, der durch private Vereinbarungen nicht gesprengt, resp. unterlaufen werden darf. Im aktuellen Fall bedeutet dies, dass die allgemein verbindliche Bestimmung „keine Anwendung von Herbiziden“ nicht mit einer privatrechtlichen Vereinbarung aufgehoben werden kann, in der Herbizidspritzungen wieder erlaubt sind.

Da [REDACTED] inzwischen gestorben ist, wird die privatrechtliche Vereinbarung, die nicht hätte genehmigt werden können, hinfällig. Der entsprechende Passus auf den Seiten A 1/7 und 8 „solange die Parzellen von [REDACTED] bewirtschaftet werden, ist die Unkrautbekämpfung entlang der Einfriedung mit einmaliger Herbizidspritzung pro Jahr erlaubt“ wird im Sinne einer redaktionellen Korrektur blau durchgestrichen.

1.6 Redaktionelle Änderungen

Die Überprüfung der Zonenvorschriften Landschaft ergab folgende in den Genehmigungsakten blau vermerkte redaktionelle Änderungen.

Zonenplanlegende, Naturschutzeinzelobjekte:

- Ergänzung zu Feldgehölz, Hecke, Baumreihe „zum Teil ev. Wald nach Forstrecht“

Zonenreglement:

- § 6, Waldareal, Änderung Gesetzgebung (neues Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991)
- § 9, Naturschutzzonen, Absatz 3, Änderung Gesetzgebung (neues Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991)
- § 14, Denkmalschutzobjekte, Absatz 4, Änderung Gesetzgebung (neues Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992)

- § 15, Gestaltung von Bauten und Anlagen, Absatz 2. Der Landrat hat am 9. April 1992 u.a. den Titel der Vollziehungsverordnung vom 27. Januar 1969 zum BauG vom 15. Juni 1967 geändert. Neu: Dekret zum BauG.
- § 18, Ausnahmen von Schutzvorschriften, Absatz 1: Der Passus „im Anhang“ wird blau durchgestrichen da ausser im Anhang noch weitere Schutzvorschriften vorkommen.

Anhang

- Archäologische Einzelobjekte auf den Seiten A 2/1 und 2.
Bedeutung/Zuständigkeit: Die Bezeichnung der zuständigen Fachstelle lautet nunmehr „Amt für Kultur, Abteilung Kantonsarchäologie“.
- :///
1. Gestützt auf § 3 Abs.2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Nussdorf vom 22. November 1991 und 4. Juni 1992 betreffend die Zonenvorschriften Landschaft im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Der Gemeinderat Nussdorf wird ersucht, die gemäss Abschnitt II unter den Ziffern 1.3, 1.4 und 1.5 angeführten Punkte beim Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft entsprechend zu beachten.
 3. Für alle ausserhalb von Bauzonen liegenden Parzellen gilt das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (in Kraft seit 1.1.1994). Ebenfalls gilt dieses Bundesgesetz für alle Grundstücke die teilweise innerhalb der Bauzonen liegen, solange sie nicht entsprechend den Nutzungszonen aufgeteilt sind.
 4. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 46/ZPL/1/0 (Zonenplan Landschaft) 46/ZRL/1/0 (Zonenreglement Landschaft) versehenen Exemplare der Pläne und Reglemente.
 5. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Nussdorf, 4453 Nussdorf
- Bezirksschreiberei Sissach, Hauptstrasse 115, 4450 Sissach
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Postfach, 4450 Sissach
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungs- und Meliorationsamt, Fachstelle Melioration
- Forstamt beider Basel
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Kultur, Hauptabteilung Archäologie und Kantonsmuseum
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (10)
(4 Archiv, ZD, OP, OK, Schn, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kunzlin', written in a cursive style.